



**Siebte Satzung zur Änderung
der Grundordnung
der Universität Bayreuth
Vom 20. August 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2013 (AB UBT 2013/017), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des § 14 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14 Organe der Qualitätssicherung in Studium und Lehre“
 - b) Die Bezeichnung des § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Präsidialkommission Studienzuschüsse“
 - c) Bei „VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird der Passus „Übergangs- und“ gestrichen.
 - d) § 42 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige § 43 wird zu § 42.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In § 1 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Fakultät“ der Passus „bzw. mit der betroffenen Forschungseinrichtung“ angefügt.
3. In § 2 Abs. 4 wird der Passus „HS.“ durch das Wort „Halbsatz“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „einmalige“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Worte „über zwölf Jahre hinaus“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Dekane“ der Passus „und sonstiger stimmberechtigter Mitglieder des Senats“ eingefügt und nach dem Wort „Bewerbern“ der Halbsatz „; Bewerber sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wenn entweder der Senat oder der Hochschulrat dies beschließt“ angefügt.
 - c) In Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrates“ durch das Wort „Hochschulrats“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Der Präsident informiert den Hochschulrat über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Senats.“
6. § 6 wird wie folgt geändert
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hochschulrates“ durch das Wort „Hochschulrats“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) Der Präsident informiert den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hochschulrats.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ändert der Senat den Vorschlag des Präsidiums ab, muss der Hochschulrat nur dann erneut angehört werden, wenn der Vorsitzende des Hochschulrats dies innerhalb einer Woche, nachdem er von dem Beschluss des Senats in Kenntnis gesetzt worden ist, verlangt.“

- b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Senats“ der Passus „und des Hochschulrats“ angefügt.
8. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Evaluationssatzung“ durch den Passus „Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung“ ersetzt.
 9. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Organe der Qualitätssicherung in Studium und Lehre

- (1) ¹Die Universität unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre. ²Dieses schließt regelmäßige Lehr- und Studiengangsevaluationen sowie ein Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen ein; bei der Einrichtung von Studiengängen, der Änderung von Qualifikationszielen und der internen Akkreditierung von Studiengängen wird auch externe Expertise eingeholt.
 - (2) ¹Auf zentraler Ebene wird hierfür die Stabsstelle Qualitätssicherung (Stabsstelle QS) eingerichtet, deren Arbeit von einem QS-Beirat unterstützt wird. ²Von den Fakultäten wird für jeden Studiengang ein Studiengangsmoderator gewählt.
 - (3) Das Nähere, auch hinsichtlich weiterer Akteure und Verfahren der Qualitätssicherung, regelt die Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.“
10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat“ gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Dem Hochschulrat ist gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 BayHSchG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Der Senat wird entsprechend informiert. ⁶Die Entscheidungskompetenz des Senats gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 BayHSchG hinsichtlich der Ordnung der jeweiligen Forschungseinrichtung bleibt unberührt.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 7.

- d) In Satz 7 (neu) wird das Wort „Forschungseinrichtungen“ durch den Passus „Forschungszentren und Forschungsstellen“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Promotionsstudent“ durch das Wort „Promovierender“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Profilbildung“ der Passus „und der Forschungsevaluation“ angefügt.
12. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „und“ das Wort „über“ eingefügt.
13. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „über“ eingefügt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung des § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Präsidialkommission Studienzuschüsse“
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Studienbeiträge“ durch das Wort „Studienzuschüsse“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „über“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Präsidialkommission Studienzuschüsse berät insbesondere über die Verwendung der Studienzuschüsse und erörtert alle im Zusammenhang mit der Studienzuschusssatzung der Universität Bayreuth auftretenden Fragen.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „ein Vizepräsident“ durch den Passus „der Vizepräsident für Lehre und Studium“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „über“ eingefügt.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschule“ der Passus „, ein Vertreter des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „und“ das Wort „über“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Frauenfragen“ durch das Wort „Frauenförderung“ ersetzt.
17. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Präsidialkommissionen“ der Passus „sowie der Sprecher der Doktorandenvertretung der University of Bayreuth Graduate School“ eingefügt.
18. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sprecherrates“ durch das Wort „Sprecherrats“ ersetzt.
19. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴In den Entscheidungsgremien sind die Anregungen und Initiativen des Behindertenbeauftragten gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG zu behandeln und er ist dabei anzuhören.“
20. In § 30 wird jeweils das Wort „Sprecherrates“ durch das Wort „Sprecherrats“ ersetzt.
21. In § 37 wird nach dem Wort „und“ das Wort „der“ eingefügt.
22. In § 39 Abs. 1 wird nach dem Passus „Kollegialorgane und“ das Wort „die“ eingefügt.
23. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Kollegialorgane und die sonstigen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“
- b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „der“ der Passus „Universität Bayreuth“ eingefügt.
24. In § 41 Abs. 2 wird nach dem Passus „Kollegialorgane und“ das Wort „der“ eingefügt.
25. § 42 wird gestrichen.
26. Der bisherige § 43 wird zu § 42.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2014 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Juli 2014, Az. O 1100 - I/1a.

Bayreuth, 20. August 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

I. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Zanner".

Dr. Markus Zanner

Diese Satzung wurde am 20. August 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. August 2014.